

2. Förderperiode - Demokratie braucht Engagement

Für eine offene, vielfältige und solidarische Gesellschaft, für eine lebendige und wehrhafte Demokratie braucht es die Selbstorganisation, Beteiligung und das Engagement der Zivilgesellschaft für die im Grundgesetz verankerten Werte und gegen Ausgrenzung, Bedrohung und Gewalt. Dies gilt insbesondere in einer zunehmend digitalisierten Welt. Vor dem Hintergrund von Äußerungen, Bedrohungen und Angriffen, gegen Privatpersonen, Politiker*innen, oder Vereinen, die für eine pluralistische Gesellschaft eintreten, sowie zunehmender „Salonfähigkeit“ rassistischer und antidemokratischer Äußerungen stellt das Landesdemokratiezentrum im Niedersächsischen Justizministerium Mittel für Kleinprojekte bereit, die diesen Entwicklungen etwas entgegensetzen. Ziel und Fördervoraussetzung ist es, zivilgesellschaftliches Engagement für eine offene, vielfältige und menschenrechtsorientierte Gesellschaft zu stärken. Gefördert werden daher Projekte und Aktivitäten, die

- dazu beitragen, dass sich insbesondere junge Menschen für Menschenrechte und Demokratie und gegen Rassismus und Ausgrenzung einsetzen,
- Hürden abbauen sich zu beteiligen oder zu engagieren,
- demokratische Haltungen sichtbar machen und stärken
- solidarisches Handeln fördern und/oder sichtbar machen,
- die antisemitischen, rassistischen und anderen menschenfeindlichen Äußerungen oder Aktivitäten etwas entgegensetzen
- Diskriminierungserfahrungen, Bedrohungen und/oder Angriffe sichtbar machen und/oder den Umgang mit solchen Erfahrungen thematisieren.

Förderfähig sind ausschließlich Projekte, die direkt auf einen oder mehrere dieser Punkte abzielen und die ihre Wirkung online oder im ländlichen Raum entfalten. Bei Projekten und Aktivitäten, die an eine bestimmte Zielgruppe gerichtet sind, **muss** diese Zielgruppe an Planung und Umsetzung beteiligt sein. Die Form der Projekte bzw. Aktivitäten ist frei wählbar.

Anträge können bis zum 31.07.2020 10 Uhr (Eingang postalisch beim LDZ) im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gestellt werden.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Träger im Sinne von 51 ff. Abgabenordnung (siehe hierzu auch Hinweis für Antragstellende). Ausgeschlossen sind Projekte, die bereits begonnen haben, insbesondere solche, die im laufenden Jahr bereits Mittel aus dem Bundesprogramm Demokratie Leben! erhalten. Erhält ein Träger bereits Bundesmittel für ein anderes, klar abgrenzbares Projekt kann der Träger dennoch einen Antrag auf Förderung stellen.

Form der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Festbetragsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Sie werden als Projektförderung auf der Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO zur Deckung von notwendigen Ausgaben des/der Zuwendungsempfänger*in/en für einzelne, abgegrenzte Projektvorhaben gewährt. Ein Anspruch der Antragsteller*in/en auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Honorar- und Sachkosten sind förderfähig, sofern sie im Rahmen des beantragten Projektes entstehen.

Antragsstellung

Anträge können bis zum 31.07.2020 unter Einreichung des ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformulars und Beifügung der Nachweise über Zeichnungsberechtigung und Gemeinnützigkeit gestellt werden.

Um berücksichtigt zu werden, muss der Antrag am 31.07.2020 10 Uhr postalisch im LDZ eingegangen sein. Weitere Antragsfristen im Laufe des Jahres 2020, ggf. mit einem etwas anderen Fokus, sind geplant und werden zu gegebener Zeit veröffentlicht. Die Formulare müssen bis zum jeweiligen Fristende schriftlich mit Originalunterschriften von vertretungsberechtigten Personen beim Landesdemokratiezentrum eingegangen sein. Die Nachweise über die Vertretungsberechtigung sowie über die Gemeinnützigkeit des Trägers müssen mit dem Antrag eingereicht werden. Die zulässige Förderhöhe durch das Landes-

Demokratiezentrum beträgt mindestens 500,- €, maximal jedoch 2500,- €. Es sind ausschließlich Projekte förderfähig, die ein Gesamtvolumen von maximal 5000,- € nicht überschreiten. Ein verbindlicher Kosten- und Finanzierungsplan ist Teil des Antrags, Absichtserklärungen oder Zuwendungsbescheide von Drittmittelgebern sind ggf. beizufügen. Es ist ein angemessener Eigenanteil zu berücksichtigen. Dieser kann auch in Form von Stundenabrechnung festangestellten Personals erfolgen (z.B. Projektbetreuung), sofern dieses nicht für das Projekt neu eingestellt wird. Die Zuwendung darf die Summe der Ist-Ausgaben nicht übersteigen, eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen.

Nach Abschluss des Projektes ist innerhalb von sechs Wochen ein kurzer Bericht sowie eine Übersicht der getätigten Ausgaben mit Originalbelegen an das niedersächsische Landesdemokratiezentrum zu übersenden.

Öffentlichkeitsarbeit liegt in der Verantwortung der Antragsteller*innen, es sind jedoch die Richtlinien des Bundesprogramms Demokratie Leben! zu beachten.

Veröffentlichung müssen vorab vom LDZ freigegeben werden. Ergeben sich während der Laufzeit des Projektes größere Veränderungen im Kosten- und Finanzierungsplan ist das LDZ zu informieren.

Fördervoraussetzungen

- Der*Die Antragstellende ist ein zivilgesellschaftlicher, gemeinnütziger Träger mit Sitz in Niedersachsen.
- Das beantragte Projekt hat noch nicht begonnen und wird im laufenden Jahr nicht durch Mittel aus dem Bundesprogramm „Demokratie Leben!“ gefördert.
- Der Kosten- und Finanzierungsplan ist plausibel.
- Der*Die Antragstellenden bringen ein Mindestmaß an Eigenmitteln ein.
- Das Projekt wird in Niedersachsen durchgeführt und entfaltet seine Wirkung vorrangig in Niedersachsen.
- Der*Die Antragstellende bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung (siehe hierzu auch Merkblatt für Antragstellende).

- Es gibt einen begründeten Bedarf für das Projekt.
- Es werden keine Maßnahmen gefördert, die nach V(5) der Förderrichtlinie des Bundesprogrammes des Bundes nicht förderfähig sind. Dies beinhaltet bspw. Maßnahmen, die „die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulunterrichtlichen Zwecken, dem Hochschulstudium, der Berufsausbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit, dem Breiten- und Leistungssport, der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der parteiinternen oder gewerkschaftsinternen Schulung, der Erholung oder der Touristik dienen.“
- Der Antrag ist fristgerecht (Eingang LDZ 31.07.2020) und vollständig gestellt worden.
- Die beantragte Fördersumme liegt zwischen 500,- € und 2500,- €.
- Das Gesamtvolumen des Projekts beträgt maximal 5000,- €

Über die Zuwendung wird außerdem auf der Basis der folgenden Kriterien entschieden:

- Die beschriebene Vorgehensweise ist angemessen und realistisch für das jeweilige Projektziel.
- Das Projekt hat einen konkreten, inhaltlichen Schwerpunkt.
- Die Projektziele entsprechen dem Förderauftrag.
- Der*Die Durchführende verfügt über die notwendigen Erfahrungen/Kompetenzen das Projekt durchzuführen.
- Die Problem-/Ausgangslage wurde ausreichend und nachvollziehbar erklärt.
- Die Zielgruppe kann mit dem Projekt erreicht werden und war an Planung und/oder Umsetzung ggf. beteiligt.
- Besondere Berücksichtigung finden Projekte, die ihre Wirkung in sozialen Medien und/oder im ländlichen Raum entfalten.

Es gilt die Förderrichtlinie des Bundesprogramms.

**Kontaktdaten für Fragen und Rücksprachen sowie zur Abgabe des
Antragsformulars:**

Landesdemokratiezentrum beim niedersächsischen Landespräventionsrat
Siebstraße 4
30171 Hannover

kleinprojekte@ldz-niedersachsen.de

0511 120 8716